

Vereinbarungen zur Teilnahme am Johannismarkt, 20. und 21. Juni 2020 und/oder am Adventsmarkt, 5. und 6. Dezember 2020 im Schafhof – Europäisches Künstlerhaus Oberbayern, Freising

1. Teilnahmebedingungen: An der Veranstaltung „Kunsthändlermarkt im Schafhof – Europäisches Künstlerhaus Oberbayern“ können lediglich Ausstellerinnen und Aussteller teilnehmen, die selbst kunsthandwerklich arbeiten. Handelsware ist nicht gestattet. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller.

2. Bewerbung: Bewerbungsschluss für beide Märkte in 2020 ist der 26.01.2020. Die Bewerbung ist verbindlich und kann nach der schriftlichen Zulassung durch den Veranstalter vom Aussteller nicht zurückgezogen werden. Bei Nichtaufbau des Standes entsteht für den Veranstalter keine Verpflichtung zur Rückzahlung der Standgebühr. Der zugewiesene Stand ist nicht übertragbar.

Die Bewerbung bitte per Post senden an: Petra Casparek, Organisation Kunsthandwerkmärkte im Schafhof, Ostpreußenstraße 7, 82515 Wolfratshausen.

Die Jury entscheidet anhand folgender Unterlagen in Papierform:

- Fotos des aktuellen Produktangebots, mind. DIN A5
- Foto Ihres Marktstandes, mind. DIN A5
- Vita Ihres kunsthandwerklichen Schaffens
- eine Übersicht über die Preise Ihrer Ausstellungsstücke, von € bis €
- eine Auflistung der Märkte, auf denen Sie ausstellen
- zur Veröffentlichung autorisierte Fotos aktueller Arbeiten (nicht formatfüllend, freigestellt, Abbildungsgröße 6 x 6 cm oder größer, Auflösung: 300 dpi, Format: jpg oder tif auf CD)
- einen ausreichend großen, frankierten, mit Ihrer Adresse versehenen Rückumschlag, falls Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen berücksichtigt!

3. Auswahl und Zulassung:

Eine Jury wählt Anfang Februar aus den Bewerbungen aus. Entscheidende Kriterien sind Qualität, Design, Originalität sowie eine ausgewogene Vielfalt der Gewerke.



Die Zulassungen zur Teilnahme am Johannismarkt und am Adventsmarkt des laufenden Jahres werden im Februar schriftlich bestätigt. Eine gewerbliche Anmeldung oder die Künstleranerkennung muss auf Anfrage nachgewiesen werden. Besonders bei der Auswahl der AusstellerInnen für den Adventsmarkt behalten wir uns vor, AusstellerInnen nach vierjähriger Teilnahme in Folge bis zu zwei Jahre pausieren zu lassen. Dies gilt vor allem bei Gewerken mit überproportional vielen Bewerbungen (z.B. Schmuck, Mode und Keramik).

4. Marktöffnungszeiten: Johannismarkt: Samstag, 20. Juni von 10 bis 19.30 Uhr und Sonntag, 21. Juni von 10 bis 18 Uhr, **Adventsmarkt** Samstag, 05. und Sonntag, 06. Dezember von 10 bis 18 Uhr. Die Marktöffnungszeiten sind verbindlich einzuhalten.

5. Aufbau/Abbau: Die Aufbauzeiten sind freitags davor von 11 bis 20 Uhr und samstags von 7.30 bis 9.30 Uhr. Die Abbauzeiten sind sonntags von 18 bis 21 Uhr. Kein Stand darf vor Ende der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Der Standaufbau ist so zu gestalten, dass nur die gemietete Fläche belegt wird. Insbesondere sind die Gänge freizuhalten. Besucher und Aussteller dürfen durch den Standaufbau nicht gefährdet und die Einrichtung nicht beschädigt werden.

6. Lieferfahrzeuge und Anhänger können, soweit Platz vorhanden ist, auf den ausgewiesenen Stellplätzen beim Schafhof abgestellt werden. Der Stellplatz wird vom Marktmeister zugewiesen. Weitere Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Parkplatz der DEULA. Das Parken auf den anliegenden Wohnstraßen ist untersagt. Die Zufahrt zum Schafhof ist nur während der Auf- und Abbauzeiten möglich.

7. Standpreise und Standinformationen:

1. Obergeschoss:	460 € (2,1 x 4,8 m) an Stirnseite - Eckstand (4x)
	300 € (2,1 x 2,5 m) an Stellwand - Eckstand (4x)
	260 € (2,1 x 2,7 m oder 2,2 x 2,6) - Einheitsstand (24)
Erdgeschoss:	350 € (2,2 x 3,0 m) am Eingang - Eckstand (1x)
	350 € (2,2 x 3,5 m) an Stirnseite - Eckstand (2x)
	320 € (2,2 x 3,3 m) (3)
	270 € (2,2 x 2,8 m) (2)
Außenbereich vor dem Haus:	170 € (3 x 4 m), jeder weitere Meter plus 45 €
Außenbereich hinter dem Haus:	170 € (3 x 5 m)

Für einen mit Rupfen bespannten Biertisch der Größe 2,20 x 0,50 m werden zusätzlich 20,- € berechnet, für einen Biertisch ohne Rupfen 10,- €.

In den Standplatzgebühren enthalten sind die Bereitstellung eines Stuhls, eines Namensschilds sowie die Stromkosten. Die Standzuteilung erfolgt nach inhaltlichen

Kriterien. Wünsche der Aussteller/in werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Jeder Aussteller/jede Ausstellerin hat die Pflicht, an seinem/ihrer Platz Name und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen. Die Dekoration des Standes sollte sich in das Gesamtbild einfügen. Fußboden, Wände oder Decke dürfen in keinem Fall bearbeitet werden. Vorführungen und Firmenreklame sind außerhalb des Standes unzulässig, ebenfalls das Abspielen von Musik am Stand. Die Teilnehmer verpflichten sich, nur für ihr eigenes Sortiment zu werben.

8. Anwesenheit: Die persönliche Anwesenheit der KunsthandwerkerInnen auf dem Markt ist Pflicht. Nur in Ausnahmefällen werden andere Personen, die selbst Handwerker/innen oder Künstler/innen sind, als alleinige Stellvertreter/innen akzeptiert. Reine Verkäufer/innen auf Lohn- oder Kommissionsbasis sind Händler/innen und entsprechen somit nicht der Grundidee dieses Marktes.

9. Hausrecht: Der Schafhof übt während der gesamten Veranstaltung das Hausrecht aus. Verstöße gegen die Vereinbarungen zur Teilnahme oder gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen zur sofortigen Schließung des Standes und dem Ausschluss von Haftung für Schäden durch den Schafhof. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

10. Strom – Sicherheitsbestimmungen – elektrische Geräte:

10.1. An den Ständen müssen die AusstellerInnen selbständig für Beleuchtung sorgen; ein 230 V Stromanschluss wird gestellt.

10.2. Die maximale Stromleistung je Teilnehmer **beträgt 500 Watt**; ausgenommen sind gastronomische Betriebe. Zur Reduzierung des Strombedarfs und aus Brandschutzgründen sollten möglichst nur **LED-Leuchtmittel** verwendet werden.

10.3. Die Nutzung von Starkstrom ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Der Betrieb von Stromaggregaten ist verboten.

10.4. Sämtliche bei der Veranstaltung verwendeten elektr. Anlagen und Betriebsmittel (einschl. Stromkabel und Mehrfachsteckdosen) müssen in Bauart, Zustand und Betrieb den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Ein entsprechender durch Fachfirmen erstellter Nachweis (**E-Check**) ist am Veranstaltungsort bereitzuhalten.

10.5. Das Verlegen von Kabeln in den Geh- und Fluchtwegen ist verboten.

10.6. Die Verwendung von elektr. Heizgeräten (z.B. elektr. Heizkörper) oder gasbetriebenen Heizanlagen ist wegen der bestehenden Sicherheitsbestimmungen (Brandschutzordnung) und einer möglichen Netzüberlastung ist verboten.

11. Vorbeugender Brandschutz

11.1. Die allgemein gültigen Vorschriften des Vorbeugenden Brandschutzes sowie die folgenden Brandschutzauflagen sind zu beachten. Der Schafhof ist berechtigt, bei

Zu widerhandlung und groben verstößen gegen brandschutz- und sicherheitsbestimmungen rechtliche schritte einzuleiten und die einstellung des betriebs zu fordern. die brandschutzordnung des schafhofs ist verbindlicher teil der teilnahmevereinbarung.

11.2. im gesamten gelände ist grundsätzlich offenes feuer verboten, hierzu zählen auch kerzen. kann im außenbereich auf offenes feuer aus betrieblichen gründen nicht verzichtet werden, kann die inbetriebnahme von feuerstätten und grillanlagen erst nach anzeige und erfolgreicher abnahme durch den schafhof gestattet werden.

11.3. im gesamten gebäude besteht absolutes rauchverbot.

11.4. die sicherheitsabstände der leuchtmittel zu leicht brennbaren gegenständen sind einzuhalten. informieren sie sich, welche sicherheitsabstände notwendig sind (unfallverhütungsvorschriften zu elektr. anlagen und betriebsmittel BGE).

11.5. es dürfen zur ausstattung der stände nur mindestens schwer entflammbare gegenstände und stoffe (B1 nach DIN 4120) verwendet werden.

11.6. die verwendung von flüssiggas ist grundsätzlich untersagt.

12. Unfallverhütung: Die AusstellerInnen sind verpflichtet, bei der aufstellung und dem betrieb von maschinen und geräten die einschlägigen vorschriften über arbeitsschutz und unfallverhütung sowie die gesetzlichen vorschriften über technische arbeitsmittel zu beachten.

12. Reinigung: Die AusstellerInnen sind verpflichtet ihren standplatz besenrein zu hinterlassen; abfall ist mitzunehmen.

13. Versicherung und Haftung: Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung gegen die üblichen versicherungsfähigen gefahren für diese veranstaltung abgeschlossen. höhere gewalt schließt haftpflicht aus. Der Veranstalter übernimmt keine haftung für schäden am ausstellerstand, der ware oder für deren abhandenkommen.

Die AusstellerInnen haften für schäden, die durch sie, ihr personal oder ausstellungsgegenstände entstehen. Es muss daher eine ausreichende haftpflichtversicherung für solche unfälle bestehen. Den AusstellernInnen wird darüber hinaus empfohlen, ihr ausstellungsgut auf eigene rechnung zu versichern.

15. Zahlungsbedingungen: Die Standgebühr ist für den Johannismarkt bis zum **15.04.2020**, für den Adventsmarkt bis zum **29.09.2020** auf das konto des bezirks oberbayern (IBAN DE33 7002 0270 0666 5863 60, Stichwort: Standgebühr Johannismarkt 2020 bzw. Adventsmarkt 2020) zu überweisen. Bei Nichteinhaltung der zahlungsfrist hat der veranstalter die möglichkeit, den standplatz weiterzugeben. Die zahlungspflicht wird dadurch nicht aufgehoben.

16. Anerkennung: Die Ausstellerin/der Aussteller erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Vereinbarungen in allen Punkten an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Anordnungen zu befolgen.
Gerichtsstand ist München.

Unterschrift Aussteller/in

Name Aussteller/in (Druckbuchstaben) P. Casparek i. A. des Veranstalters

Veranstalter: Schafhof – Europäisches Künstlerhaus Oberbayern, Am Schafhof 1, 85354 Freising, Tel.: 08161-14 62 31, Fax: 08161-14 62 68, Email: info@schafhof-kuenstlerhaus.de

Marktorganisation: Petra Casparek, Ostpreußenstraße 7, 82515 Wolfratshausen, Email: casparek@aol.com